



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 14/2017	Datum 12.12.2017	23. Jahrgang
INHALT		Seite
73/2017	Kolumbische Schüler suchen Gastfamilien	174
74/2017	Ehejubiläen im Jahr 2018 bei der Stadt Rietberg melden	174
75/2017	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg 96. Änderung zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Stadtteil Mastholte <u>hier:</u> Wirksamkeit	174
76/2017	Bebauungsplan Nr. 262.2 „Löhner-Erweiterung II“, im Stadtteil Mastholte <u>hier:</u> Inkrafttreten	176
77/2017	Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 14.12.2017, 18.00 Uhr <u>hier:</u> Einladung und Tagesordnung	178

73/2017**Kolumbische Schüler suchen Gastfamilien**

Lust auf Besuch?

Kolumbianische Austauschschüler suchen Gastfamilien!

Die Austauschschüler der Andenschule Bogota wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das Humboldtteam deutsche Familien, die offen sind, einen südamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) als Kind auf Zeit aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch den Austauschschüler den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild das wir von Kolumbien haben nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen schon mehrere Jahre Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potentielles kolumbianisches Kind auf Zeit ist schulpflichtig und soll die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 21. April 2018 bis Samstag, den 07. Juli 2018. Wer Kolumbien kennen lernen möchte ist zu einem Gegenbesuch an der Andenschule Bogotá herzlich willkommen. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte die internationale Servicestelle für Auslandsschulen: Humboldtteam – Verein für Bildung und Kulturdialog, Geschäftsstelle, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-22 21 401, Fax 0711-22 21 402, e-mail: ute.borger@humboldtteam.com, www.humboldtteam.com .

74/2017**Ehejubiläen im Jahr 2018 bei der Stadt Rietberg melden**

Die Stadt Rietberg ehrt Ehejubilare, beginnend mit der Diamanthochzeit (60 Jahre), bezogen auf das Datum der standesamtlichen Trauung.

Von Ehepaaren, die außerhalb Rietbergs die Ehe geschlossen haben, sind die Eheschließungsdaten nicht vollständig vorhanden. Die Stadt ist daher darauf angewiesen, von den Jubilaren selbst oder von Angehörigen die Ehejubiläen zu erfahren.

Ansprechpartnerin für entsprechende Mitteilungen ist das Sekretariat des Bürgermeisters, Frau Vanessa Münster, bei der Stadt Rietberg. Telefon 05244/986116.

75/2017**Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg****96. Änderung zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Stadtteil Mastholte
hier: Wirksamkeit**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 29.09.2017 die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3640) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Änderungsbereich, welcher sich im Stadtteil Mastholte befindet, ist in dem nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.

Die Stadt Rietberg verfolgt mit der 96. FNP-Änderung das Ziel, einem ortsansässigen Unternehmen einen neuen Standort als Firmensitz anbieten zu können.

Die Bezirksregierung Detmold hat die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg mit Verfügung vom 29.11.2017 unter dem Aktenzeichen 35.21.10-208/R.295 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 29.09.2017 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung in Detmold vom 29.11.2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 96. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht liegt zu jedermanns Einsicht vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -

öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes einschl. Begründung und Umweltbericht Auskunft gegeben. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 04.12.2017

Andreas Sunder
Bürgermeister

Stadt Rietberg, Stadtteil Mastholte: 96. Änderung des FNP

<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193); Baunutzungsverordnung (BauVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057); Flächennutzungsverordnung (PlanZV) i. d. z. geltenden Fassung; Landesbauordnung (BauO NRW) i. d. z. geltenden Fassung; Landeswassergesetz (LWG NRW) i. d. z. geltenden Fassung; Gemeindeordnung NRW i. d. z. geltenden Fassung</p> <p>Zeichenerklärung:</p> <p>Darstellung alt: Fläche für die Landwirtschaft</p> <p>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5(2) Nr. 10 BauGB)</p> <p>Darstellung neu:</p> <p>G Gewerbliche Baufläche</p> <p>RB Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 5(2) Nr. 4 BauGB), hier: Regenrückhaltebecken</p> <p>— Geltungsbereich dieser FNP-Änderung</p> <p>Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen:</p> <p>L Grenze des Landschaftsschutzgebiets</p> <p>--- Versorgungsleitungen, hier: 10 kV Stromleitung</p> <p>--- Richtungstrasse</p> <p>Kartengrundlage: Auszug aus der Neuzeichnung des Flächennutzungsplans, Stand: Fortschreibung 10/2015</p> <p>Maßgeblich sind außerhalb des Geltungsbereichs dieser FNP-Änderung alleine das Originalplanwerk bzw. die jeweils wirksamen FNP-Änderungen.</p>	<p>Verfahrensvermerk:</p> <p>Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB</p> <p>Die FNP-Änderung ist gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB durch Beschluss des Rats der Stadt Rietberg vom ... aufgestellt worden.</p> <p>Rietberg, den ... Im Auftrag des Rats der Stadt Bürgermeister ... Ratmitglied ...</p> <p>Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB wurde durchgeführt durch ... Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(1) BauGB am ...</p> <p>Rietberg, den ... Bürgermeister ...</p> <p>Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB</p> <p>Nach Beschlussfassung vom ... hat die FNP-Änderung mit Begründung und den wesentlichsten bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom ... bis ... öffentlich ausliegen.</p> <p>Rietberg, den ... Bürgermeister ...</p> <p>Feststellungsbeschluss über die FNP-Änderung</p> <p>Die FNP-Änderung wurde am ... vom Rat der Stadt Rietberg beschlossen und die Begründung gebilligt.</p> <p>Rietberg, den ... Im Auftrag des Rats der Stadt Bürgermeister ... Ratmitglied ...</p> <p>Genehmigung gemäß § 6 BauGB</p> <p>Diese FNP-Änderung wurde gemäß § 6 BauGB genehmigt mit Verfügung vom ...</p> <p>Detmold, den ... Bezirksregierung Detmold, im Auftrag ...</p> <p>Bekanntmachung gemäß § 6(5) BauGB</p> <p>Gemäß § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist mit erfolgter Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab ... zu jedermanns Einsichtnahme bereit.</p> <p>Rietberg, den ... Bürgermeister ...</p> <p>In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung:</p> <p>Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung Tischmann Schroeten Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück 07/2017</p>
--	--

76/2017

Bebauungsplan Nr. 262.2 „Löhner-Erweiterung II“, im Stadtteil Mastholte hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 262.2 „Löhner-Erweiterung II“, im Stadtteil Mastholte unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses als Satzung gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3647) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt und wird daher sofort ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung in Detmold durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 262.2 „Löhner-Erweiterung II“, im Stadtteil Mastholte liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich dürfen nur Maßnahmen ausgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgebildeten Lageplan gekennzeichnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 09.12.2017 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 262.2 „Löhner-Erweiterung II“ im Stadtteil Mastholte gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- b) nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen kann, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt und
- c) nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

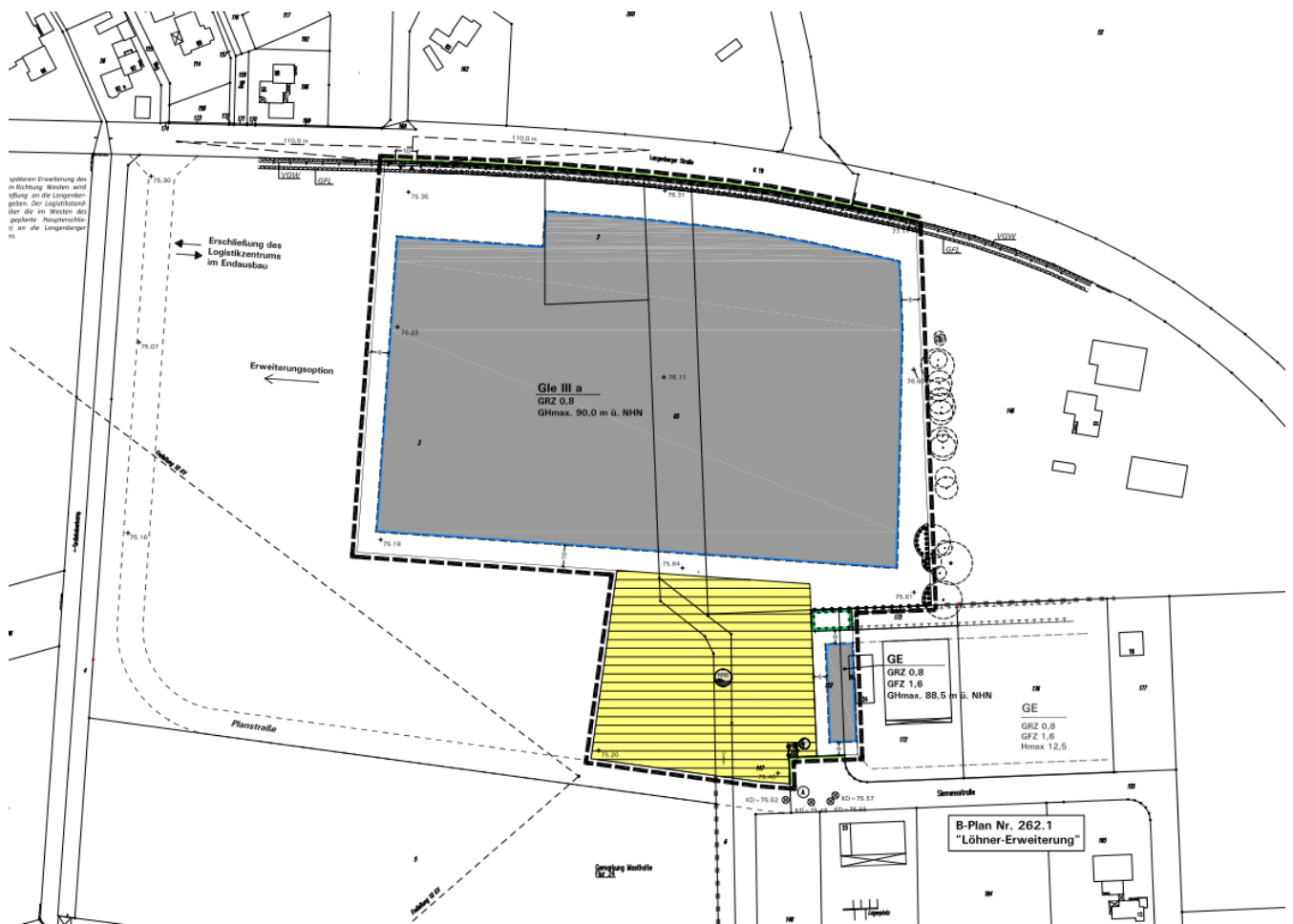
Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 04.12.2017

Andreas Sunder
Bürgermeister



77/2017
Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 14.12.2017, 18.00 Uhr
hier: Einladung und Tagesordnung

Am Donnerstag, dem 14.12.2017 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
4. Verabschiedung des ausgeschiedenen Ratsmitglieds Frank Henrichfreise
5. Finanzangelegenheiten

-
- 5.1 Bekanntgabe der nichterheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
 - 5.2 Genehmigung von erheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
 - 5.3 Haushaltssatzung der Stadt Rietberg mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2018
 - 5.4 Kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung
hier: Beschluss über die Benutzungsgebühren ab dem 01.01.2018
 - 5.5 Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan mit Anlagen für den Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg für das Wirtschaftsjahr 2018
 - 5.6 Kostenrechnende Einrichtung Abfallbeseitigung
Vorlage der Betriebsabrechnung 2016 und der Gebührenbedarfsberechnung 2018
 - 5.7 Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung
- Vorlage der Betriebsabrechnung 2016
- Beschluss über die Benutzungsgebühren ab dem 01.01.2018
 - 5.8 Stellenplan für das Jahr 2018
 - 6. Nachbesetzung im Umwelt- und Klimaausschuss
 - 7. Kommunales Klima-Prozess-Management für eine integrierte Energie- und Klimapolitik (eea-plus Zertifizierungsverfahren)
Beschlussfassung zum klimaanpassungspolitischen Arbeitsprogramm

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen

3. Vergaben

3.1 Vergabeberichte 2017

4. Grundstücksangelegenheiten

4.1 Ankauf eines Grundstückes in Rietberg

4.2 Grundstücksankauf in Rietberg

4.3 Grundstückstauschangelegenheit in Rietberg

4.4 Grundstücksangelegenheit in Rietberg

Andreas Sunder
Bürgermeister